

# **BGer 8C 12/2023 vom 22. August 2023**

Bundesgericht, 2023-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_12\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_12_2023)

FR: TF 8C 12/2023 du 22 août 2023

IT: TF 8C 12/2023 del 22 agosto 2023

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 145 V 57 E. 4).

### **E. 1.2**

Die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung der Vorinstanz ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig (willkürlich), wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es genügt somit nicht, dass eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Willkür liegt insbesondere vor, wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse gezogen, erhebliche Beweise übersehen oder solche grundlos ausser Acht gelassen hat ( BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Die vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit sowie die konkrete Beweiswürdigung beziehen sich grundsätzlich auf Tatfragen, die das Bundesgericht nur mit eingeschränkter Kognition prüft ( BGE 132 V 393 E. 3.2). Dagegen betrifft die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln Rechtsfragen, die das Bundesgericht im Rahmen der den Parteien obliegenden Begründungs- bzw. Rügepflicht frei prüft ( BGE 146 V 240 E. 8.2 mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ). Tatsachen, die sich erst nach dem angefochtenen Entscheid ereigneten, oder Urkunden, die erst nach diesem entstanden sind, können als echte Noven vom Bundesgericht nicht berücksichtigt werden ( BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen).

## **E. 2.2**

Der von der Beschwerdeführerin letztinstanzlich aufgelegte Bericht des Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 9. Januar 2023 datiert nach dem angefochtenen Urteil vom 11. November 2022 und hat somit unbeachtlich zu bleiben.

## **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie in Bestätigung der Verfügung vom 4. April 2022 einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneinte.

### **E. 3.1**

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die dem hier angefochtenen Urteil zugrunde liegende Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022, betrifft aufgrund der Neuanmeldung vom 18. November 2014 jedoch, wie die Vorinstanz zutreffend darlegte, Leistungen mit Anspruchsbeginn vor dem 31. Dezember 2021. In dieser übergangsrechtlichen Konstellation sind nicht die am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen, sondern die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung massgebend (vgl. zum Ganzen: Urteil 8C\_592/2022 vom 11. April 2023 E. 2 mit Hinweis auf das Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems [KS ÜB WE IV] in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung Rz. 1007 f.; vgl. ferner Kaspar Gerber, in Thomas Gächter [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, IVG, Bern 2022, N. 102 zu Art. 28b IVG ).

### **E. 3.2**

Das kantonale Gericht legte die für die Beurteilung des streitigen Rentenanspruchs massgeblichen Rechtsgrundlagen ( Art. 28 IVG in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung), insbesondere zur Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 ATSG ) sowie zur Invalidität ( Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG ), zutreffend dar. Darauf wird verwiesen. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die bei einer Rentenrevision relevanten Grundsätze im Rahmen einer Neuanmeldung analog zur Anwendung gelangen ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 141 V 585 E. 5.3 am Ende mit Hinweisen).

### **E. 4.1**

In Würdigung der medizinischen Aktenlage qualifizierte die Vorinstanz das polydisziplinäre Gutachten der ZVMB vom 19. September 2019 mitsamt Ergänzung vom 4. Mai 2020 als vollumfänglich beweiswertig. Gestützt darauf ging sie davon aus, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer Schulterprobleme in der angestammten Tätigkeit als Pflegehelferin vollumfänglich arbeitsunfähig sei, dass in einer angepassten Tätigkeit für den massgebenden Zeitraum jedoch unter gewissen Voraussetzungen eine Arbeitsfähigkeit von 80 % bestehe. Das kantonale Gericht zeigte sodann auf, dass für die retrospektive Beurteilung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit nicht auf das medaffairs-Gutachten vom 23. Mai 2017 abgestellt werden könne, da dieses die von den ZVMB-Gutachtern erhobenen Anzeichen einer schweren Aggravation oder gar teilweise einer Simulation nicht oder nur ungenügend berücksichtige. Schliesslich zeigte die Vorinstanz auf, dass sich aus den nach der Untersuchung durch die ZVMB-Gutachter

stammenden medizinischen Akten keine Hinweise auf eine objektivierte Veränderung des Gesundheitszustands ergeben hätten, weshalb trotz Empfehlung der Gutachterstelle vom 23. Februar 2021 auf eine Verlaufsbeugutachtung habe verzichtet werden können. Das kantonale Gericht liess offen, ob seit der letzten materiellen Prüfung des Rentenanspruchs eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten sei, da der für die Bestimmung des Invaliditätsgrads durchzuführende Einkommensvergleich, wie es aufzeigte, ohnehin nur einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von rund 24 % ergebe.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin rügt eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung und Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Vorinstanz, indem diese ihr Urteil nur auf die Ergebnisse des ZVMB-Gutachtens abgestützt und die Feststellungen der medaffairs-Gutachter sowie der behandelnden Ärzte ausser Acht gelassen habe.

#### **E. 5.1**

Soweit die Beschwerdeführerin wie bereits im kantonalen Verfahren rügt, die Vorinstanz hätte nicht auf das Gutachten der ZVMB vom 19. September 2019 abstellen dürfen, ist darauf hinzuweisen, dass auch für das kantonale Gericht nach Art. 44 ATSG eingeholte, den Anforderungen der Rechtsprechung genügende Administrativgutachten verbindlich sind, sofern nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen ( BGE 125 V 351 E. 3b/bb; vgl. auch BGE 135 V 465 E. 4.4 sowie Urteil 8C\_60/2023 vom 14. Juli 2023 E. 6.1 mit Hinweisen). Namentlich vermögen auch abweichende Einschätzungen anderer Ärztinnen und Ärzte ein solches Gutachten nur dann in Frage zu stellen, wenn sie wichtige - und nicht rein subjektiver ärztlicher Interpretation entspringende - Aspekte benennen, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (nicht publ. E. 6.2 des Urteils BGE 142 V 342 , veröffentlicht in SVR 2016 IV Nr. 41 S. 131; Urteil 8C\_153/2023 vom 17. Juli 2023 E. 5.2).

#### **E. 5.2**

Das kantonale Gericht würdigte die medizinische Aktenlage einlässlich, sorgfältig und pflichtgemäss. Es legte zutreffend dar, dass die Expertinnen und Experten der ZVMB für die Begutachtung kompetent waren, die Beschwerdeführerin untersuchten und deren Beschwerden aufnahmen. Die Einschätzung im Gutachten vom 19. September 2019 wie auch in der ergänzenden Stellungnahme vom 4. Mai 2020 beruht, wie die Vorinstanz feststellte, auf der medizinischen Aktenlage und den veranlassten Untersuchungen; sie befasst sich mit den Vorakten, namentlich auch mit dem medaffairs-Gutachten vom 23. Mai 2017, ist begründet und nachvollziehbar. Das kantonale Gericht zeigte auf, dass die ZVMB-Gutachter bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zu Recht diejenigen Leistungseinschränkungen ausser Acht gelassen hatten, die auf Aggravation beruhten. Es legte denn auch dar, dass das medaffairs-Gutachten vom 23. Mai 2017, wie in der ergänzenden Stellungnahme der ZVMB vom 4. Mai 2020 aufgezeigt worden war, die Anzeichen von Aggravation oder gar Simulation nicht bzw. nur ungenügend berücksichtigte, weshalb darauf entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin zu Recht nicht abgestellt wurde.

#### **E. 5.3**

Ebenfalls nicht gefolgt werden kann der Beschwerdeführerin, soweit sie eine Verschlechterung des Gesundheitszustands seit den Untersuchungen durch die ZVMB-Gutachter geltend macht und deshalb die Durchführung einer Verlaufsbeugutachtung

beantragt. Das kantonale Gericht zeigte willkürfrei auf, dass den von der Beschwerdeführerin diesbezüglich angerufenen wie auch den weiteren aktenkundigen medizinischen Berichten keine Hinweise auf eine objektivierte spätere Veränderung des Gesundheitszustands zu entnehmen ist. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich bei ihren Einwendungen im Wesentlichen auf eine Wiederholung des bereits vorinstanzlich Vorgetragenen bzw. auf eine appellatorisch gehaltene Wiedergabe der eigenen Sichtweise. Daraus lassen sich keine konkreten Indizien gegen die Zuverlässigkeit des ZVMB-Gutachtens ableiten, zumal sich die erwähnten medizinischen Berichte, wie im angefochtenen Urteil aufgezeigt wurde, mit dem Gutachten und namentlich mit der darin attestierten Arbeitsfähigkeit vereinbaren lassen. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin ging das kantonale Gericht sodann auf die von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ unterzeichnete Empfehlung der Gutachterstelle vom 23. Februar 2021 zur Durchführung einer Verlaufsbeurteilung ein und stellte fest, dass diesem Arzt die vorerwähnten medizinischen Akten, die eine objektivierte Veränderung des Gesundheitszustands gerade nicht belegen würden, nicht vorgelegt hätten. Mit diesen Berichten auseinandergesetzt hatte sich jedoch der RAD-Arzt Dr. med. E. \_\_\_\_\_ in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2021. Er hatte zudem begründet, weshalb seines Erachtens die Einholung einer Nachbeurteilung nicht zur Erhellung der Frage nach dem Verlauf der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ab 16. September 2014 beitragen würde. Vor Vorinstanz wurden keine neuen Arztberichte aufgelegt, die auch nur geringe Zweifel an der Einschätzung des Dr. med. E. \_\_\_\_\_ aufkommen liessen.

#### **E. 5.4**

Bei dieser Ausgangslage konnte in antizipierter Beweiswürdigung ( BGE 144 V 361 E. 6.5) auf zusätzliche Abklärungen verzichtet werden. Weder ist darin eine Bundesrechtswidrigkeit in Gestalt einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder der Beweiswürdigungsregeln noch eine in medizinischer Hinsicht offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung zu erblicken.

#### **E. 5.5**

Mit den einlässlichen Erwägungen des kantonalen Gerichts zur Invaliditätsbemessung setzt sich die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise auseinander. Sie legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern diese Bundesrecht verletzen könnten, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend hat es mithin beim angefochtenen Urteil sein Bewenden.

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.